

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

Präambel

Alle Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit der Satzung wird auf die ausdrückliche Ausformulierung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rock'n Roll Club Joker München e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot, schwarz und gelb.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, den Rock'n'Roll- und Boogie Woogie-Tanzsport zu pflegen, zu verbreiten und zu fördern. Insbesondere soll auch die Jugend für diesen Sport begeistert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV, den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Tanzbetriebs
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter Anleitung
 - c) Teilnahme an Meisterschaften und Ausscheidungswettkämpfen
 - d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - e) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - f) sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern bzw. Trainern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter gemäß § 9 Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen der Ausübung von Vereinsämtern gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit für das laufende Geschäftsjahr. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und ggf. die vorzeitige Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen.
- (4) Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, zur Unterstützung und/oder Förderung von sportlichen Leistungen Übungsleiter bzw. Trainer zu beauftragen; Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und die Tätigkeit mit dem Vorstand abgesprochen wurde.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2, 3 und 4 und den Aufwendungsersatz nach § 4 Abs. 7 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren findet nicht statt. Rechte aus der Mitgliedschaft können nur nach Zahlung des für das laufende Jahr geschuldeten Beitrags geltend gemacht werden.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht für Ämter des Vorstandes.
- (6) Mitglieder haben mit Vollendung des 14. Lebensjahres passives Wahlrecht für Ämter des Vereinsausschusses. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (7) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (8) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist bis spätestens 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende (31.12.) zulässig. Bei verspätetem Eingang wird die Kündigung zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Aufhebung ist die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft. Über die Aufhebung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ, das für die Bestellung des Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand - mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - bei Vorliegen einer der in § 6 Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von EUR 100,00
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude. Gleiches gilt sinngemäß für Sportanlagen und Gebäude Dritter während der Nutzungszeiten des Vereins

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Zustellung in elektronischer Form ist möglich, sofern diese rechtlich in gleichwertiger Art und Form im allgemeinen Geschäftsverkehr anerkannt ist.
Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat bis zum 31.12. anteilig pro Monat berechnet.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen sind möglichst unbar zu entrichten. Für Aufnahmegebühren und Beiträge, die nicht im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Berechnung einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr festsetzen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 sowie deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Jahresbeitrag gemäß § 7 Abs. 1 und/oder die Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und von der Zahlung der Umlagen gemäß § 7 Abs. 1 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus neben dem Vorstand noch bis zu fünf Beisitzer in den Vereinsausschuss (vergl. § 10) wählen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Das vakante Amt kann, muss jedoch nicht neu besetzt werden. Eine Neubesetzung ist jedoch dann erforderlich, wenn es sich um das Amt des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters handelt.

Der Vorstand kann während laufender Amtsperiode weitere Beisitzer für bestimmte Fachbereiche berufen soweit dadurch die maximale Anzahl der Beisitzer gemäß § 9 Abs. 1 nicht überschritten wird.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Berufung durch den Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert bis höchstens EUR 500,00 für den Einzelfall allein berechtigt. Im Übrigen bedarf es einer Beschlussfassung des Vorstands. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils berechtigt, Untervollmachten zu erteilen, soweit sie allein entscheidungsbefugt sind.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters nach vorheriger Genehmigung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreters.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder per elektronischer Post (z.B. E-Mail) einberufen werden können. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen angemessener Frist eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen und Vereinsausschusssitzungen laden.

(10) Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Vereinsausschuss auf die Dauer von zwei Jahren wählen. Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Vorstand und maximal fünf Beisitzern zusammen.
- (2) Ein Mitglied des Vereinsausschusses soll das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vereinsausschuss fördert die Entwicklung des Vereins und die Interessen der aktiv tanzenden Vereinsmitglieder.
- (4) Für die Einberufung der Vereinsausschusssitzungen gilt § 9 Abs. 8, 9 und 10 entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Ausscheiden eines Beisitzers während laufender Amtsperiode können die Vereinsausschussmitglieder einen neuen Vertreter mit einfacher Mehrheit bestellen. Hierbei ist § 11 Abs. 2 zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im 1. Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder in einer Vorstandssitzung beschlossen wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der auch die zur Abstimmung gestellten Anträge zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post z.B. per E-Mail.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Wahl der Beisitzer in den Vereinsausschuss
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Bei Bedarf kann eine Finanzordnung aufgestellt werden, die z.B. die Art und den Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen näher regeln kann.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im humanitären, medizinischen, kulturellen oder eine Sportausübung betreffenden Bereich zu verwenden.

§ 14 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern

Satzung des Rock'n Roll Club Joker München e.V.

digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, und ggf. Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, soweit nicht schutzwürdige Interessen einzelner Mitglieder das Vereinsinteresse überwiegen. Die Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis hat zu unterbleiben, wenn der entgegenstehende Wille des Mitgliedes dem Vorstand schriftlich angezeigt ist oder aus dem zugrunde liegenden Mitgliederverzeichnis ersichtlich ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.07.2012 in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.